

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 2. Februar 199023. Band Nr. 138

Gesetz über das Spitalwesen (Spitalgesetz)

Änderung vom 30. November 1989

*Der Kantonsrat des Kantons Zug
beschliesst:*

I. Allgemeine Vorschriften

Das Gesetz über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4

Krankenanstalten

¹ Folgende Akutspitäler, Kliniken und Pflegeheime sind subventionsberechtig:

- a. Kantonsspital Zug,
einschliesslich Pflegeabteilung
- b. Klinik Liebfrauenhof, Zug
- c. Spital und Pflegezentrum Baar
- d. Spital und Pflegezentrum Ennetsee, Cham
- e. Höhenklinik Adelheid, Unterägeri,
einschliesslich Pflegeabteilung
- f. Kranken- und Pflegeheim Luegeten, Menzingen

¹⁾ BGS 826.11 (III, 157)

826.11(2)

² Die Beteiligung am neuen Klinikbetrieb Oberwil-Zug ist im Konkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug betreffend die Psychiatrische Klinik Oberwil-Zug vom 29. April 1982 geregelt¹⁾.

Titel (I. Allgemeine Vorschriften) streichen

A. Krankenanstalten der Gruppe A

Überschrift Bst. A aufgehoben

§ 5 Abs. 2 und 3

Allgemeine Subventionsbedingungen

¹ unverändert.

² Der Regierungsrat fördert die Zusammenarbeit der zugerischen Krankenanstalten und macht entsprechende Auflagen.

³ Die Krankenanstalten haben Stellenplan, Gehaltsordnung, Voranschlag, Betriebsrechnung und Bilanz sowie das Reglement über die Zulassung und die Tätigkeit der Belegärzte dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5^{bis} (neu)

Privatarzthonorare

¹ Die Leistungen der zur Behandlung von Privatpatienten zugelassenen Ärzte sind von den Verwaltungen der Krankenanstalten nach dem einheitlichen Tarif zu berechnen, der zwischen der Ärztesgesellschaft des Kantons Zug und dem Kantonalverband zugerischer Krankenkassen vereinbart wird und der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

² Wenn sich die Parteien nicht einigen, setzt der Regierungsrat nach deren Anhörung auf der Grundlage des Spitalleistungskataloges und des UV/MV/IV-Tarifes die Honoraransätze fest.

³ In jedem Akutspital ist eine interne Honorarprüfungskommission zu bilden, welche die Einhaltung des Tarifes überprüft.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

¹⁾ GS 826.162 (22, 397)

§ 6 Abs. 2 und 4

² ... dass die gesamten Kosten von Patienten mit Wohnsitz im Kanton Zug beim Kantonsspital Zug zu mindestens 50 %, bei den übrigen Krankenanstalten zu mindestens 60 %, gedeckt werden. Sofern beim letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr eine Überdeckung bzw. Unterdeckung von mehr als 1 % resultiert, ist diese bei der nächsten Taxberechnung anzurechnen.

⁴ Der Regierungsrat genehmigt gleich hohe Taxen für die allgemeine Abteilung der Akutspitäler.

§ 8

Abgaben

Die Ärzte haben für die Ausübung einer privaten Tätigkeit in den subventionierten Krankenanstalten und die Benützung der Infrastruktur einen Teil der dabei erzielten Honorare abzuliefern. Die Höhe der Abgabe wird vom Regierungsrat linear festgelegt und darf 40 % nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann nach medizinischen Fachgebieten unterschieden werden.

§ 11 Abs. 2

² Die Beiträge betragen 60 %.

§ 11 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Regierungsrat vereinbart mit den einzelnen Trägerschaften die Pflicht zur Rückzahlung von Investitionsbeiträgen im Hinblick auf allfällige Änderungen oder den Wegfall der Subventionsgrundlagen.

§ 13 Abs. 2 (neu)

² Bau- und Anschaffungsbeiträge, die den Betrag von 5 Mio. Franken übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.

B. Krankenanstalten der Gruppe B

Überschrift Bst. B aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

C. Finanzierung

Überschrift Bst. C streichen.

§§ 17–20

Aufgehoben

II. Schlussbestimmungen

¹ Diese Gesetzesänderung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Die Berechnung für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades gemäss § 6 Abs. 2 gilt erstmals für die Taxberechnungen 1991.

² Die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingehenden, aufgrund des bisherigen Rechts geschuldeten Spitalsteuern sowie der für die Finanzierung von Spitalbauten bestimmte Anteil an den Handänderungsgebühren werden der Laufenden Rechnung gutgeschrieben.

³ Die aus der Spitalsteuer und dem Anteil an den Handänderungsgebühren gemäss §§ 17–19 gebildeten Rückstellungen werden für die Spitalbauvorhaben gemäss dem Kantonsratsbeschluss betreffend die Spitalplanung verwendet.

Zug, den 30. November 1989

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

E. Moos

Der Landschreiber

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde und diese auf den 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist.

Zug, den 30. Januar 1990

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

U. Kohler

Der Landschreiber

H. Windlin